

CARITAS Thurgau

Statuten
Verein Caritas Thurgau

Verein Caritas Thurgau

I. GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Unter dem Namen „Caritas Thurgau“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. *Name und Sitz*

Der Sitz des Vereins ist in Weinfelden.

Artikel 2

Der Verein Caritas Thurgau bezweckt die Förderung der tätigen Nächstenliebe gemäss christlichem Auftrag durch sinnvolle Hilfeleistung an Mitmenschen in Bedrängnis. *Zweck*

Er unterstützt den diakonischen Auftrag in den Thurgauer Pfarreien.

Wo lokale oder regionale Hilfeleistungen möglich sind, regt er diese an oder unterstützt sie zusätzlich.

Zur Erfüllung dieser Zwecke verwaltet der Verein die beiden Stiftungen „Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe Thurgau“ und „Caritas-Stiftung Thurgau“.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglieder des Vereins Caritas Thurgau können natürliche und juristische Personen sein. *Mitglieder*

Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages erworben. *Erwerb und Verlust*

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Den Austritt erklärt, wer in diesem Sinne schriftlich an den Vorstand gelangt oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen.

III. ORGANISATION

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle (Revisoren/Revisorinnen)

Artikel 6

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie

*Vereinsversammlung
Befugnisse*

- a) beschliesst über Statutenänderungen;
- b) Genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- c) wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle;
- d) setzt den Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder fest;
- e) entscheidet vereinsintern letztinstanzlich über die Aufnahme oder den Ausschuss von Vereinsmitgliedern;
- f) genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnung und die Revisionsberichte der beiden Stiftungen „Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe Thurgau“ sowie „Caritas-Stiftung Thurgau“.

g) beschliesst über alle andern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Artikel 7

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Einberufung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Artikel 8

Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Ankündigung

Artikel 9

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Vereinsversammlung über die eingegangenen Anträge.

Anträge

Artikel 10

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Eine Statutenänderung, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Diese Geschäfte müssen traktandiert und mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird für vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Die Vereinsvorstandsmitglieder sind von Amtes wegen in den gleichen Funktionen Stiftungsratsmitglieder der beiden Stiftungen „Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe Thurgau“ sowie „Caritas-Stiftung Thurgau“.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen wie Dritte beiziehen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 12

- a) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen; *Befugnisse*
- b) er entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel;
- c) er beruft die Vereinsversammlung ein;
- d) er besorgt den Einzug des Mitgliederbeitrages;
- e) er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) er ist für Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals zuständig;
- g) er verwaltet die beiden Stiftungen „Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe Thurgau“ und Caritas-Stiftung Thurgau“;
- h) er übt alle Befugnisse aus, die nicht andern Organen zustehen.

Artikel 13

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der Traktanden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. *Einberufung und Beschlussfähigkeit*

Artikel 14

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid. Personalentscheide und Entscheide über einmalige Ausgaben von über Fr. 10'000.- bzw. über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 2'000.- müssen traktandiert sein und mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Beschlussfassung

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Artikel 15

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein nach aussen.

Vertretung

Über Art und Dauer der Zeichnungsberechtigung beschliesst der Vorstand.

Artikel 16

Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte des Vereins Caritas Thurgau kann der Vorstand eine Stellenleiterin/einen Stellenleiter anstellen, die/der die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung und Funktionendiagramm wahrnimmt.

Stellenleitung

Die Stellenleiterin/der Stellenleiter ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 17

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen und einem Suppleanten/einer Suppleantin, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden. Eine Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und der Stiftungen „Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe Thurgau“ sowie „Caritas-Stiftung Thurgau“ und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Kontrollstelle ist befugt, auch während des Jahres Kontrollen nach eigenem Gutdünken durchzuführen.

IV. VEREINSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Vereinsjahr

Die Rechnungen sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 19

Die Einnahmen des Vereins Caritas Thurgau bestehen insbesondere aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Beitrag aus der „Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe Thurgau“
- Beitrag aus der „Caritas-Stiftung Thurgau“
- Beitrag der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau
- Beiträge und Zuwendungen aller Art von privaten und öffentlichen Personen und Institutionen.

Artikel 20

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand. Er kann die Leistungen mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.

Ausgaben

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Caritas Thurgau haftet nur das Vereinsvermögen.

Haftung

V. AUFLÖSUNG

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn ihr zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

Verfahren

Der Vorstand besorgt die Liquidation, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Artikel 23

Bei einer Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vermögen einer ebenfalls steuerbefreiten Institution zukommen oder im Sinne des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden.

Vermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; und unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 24

Diese Statuten sind im Rahmen einer Statutenrevision von der Vereinsversammlung 2011 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 5. Juni 1997.

Weinfelden, Juni 2011

Die Vereinspräsidentin:
Sabine Tiefenbacher

Die Vizepräsidentin:
Irène Aemisegger

Caritas Thurgau
Felsenstrasse 11
8570 Weinfelden

Telefon 8 071 626 80 00
Fax 071 626 80 35
www.caritas-thurgau.ch

